

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 10.05.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1899.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o 72. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.
- N^o 73. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. April 1899, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

N^o 72.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht. Oldenburg, den 19. April 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Jede behaufete landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Besizung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 1 ha oder einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens jähr-



lich 15 *M.* hat, kann durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderbsteile erhalten.

§. 2.

Zur Verfügung berechtigt ist der Eigenthümer, welcher über die Besizung leztwillig verfügen kann.

§. 3.

Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§. 4.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigenthümer Grundstücke einer Grunderbsteile hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbsteile aufheben will.

§. 5.

Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbsteile als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbsteile einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 6.

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbsteile abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbsteile auszuscheiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 7.

Die aus uncultivirten Staatsländereien eingewiesenen und gemäß dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, einem einstweiligen Zerstückelungsverbote unterliegenden Anbauerstellen erhalten durch die Einweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behauset sind oder den im §. 1 genannten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Meinertrag nicht haben.

Jedes späterhin zu einer solchen Stelle als zeitweilig unabtrennbar eingewiesene Grundstück wird durch die Einweisung zugleich der betreffenden Grunderbstelle einverleibt.

Der Eigenthümer einer solchen Stelle erhält die freie Verfügung über ihre Auflösung und über die Abtrennung einzelner Bestandtheile (§. 4) in dem Zeitpunkt, mit welchem das Verbot der Zerstückelung außer Wirksamkeit tritt.

Demselben ist indeß unbenommen, vorher dieser Stelle andere ihm gehörige Grundstücke einzuverleiben und davon wieder abzutrennen.

§. 8.

An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Mit-erben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

- a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,
- b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindesstatt angenommene Kinder nicht gerechnet.

§. 9.

Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des

männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht:

- a) durch den Vorzug der älteren Geburt: wenn die Grunderbstele in den Aemtern Barel, Westerstede, Wildeshausen, Behta, Cloppenburg, Friesoythe, in dem Amte Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Barel belegen ist,
- b) durch den Vorzug der jüngeren Geburt: wenn die Grunderbstele in den übrigen Landestheilen belegen ist.

§. 10.

Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundsätzen des §. 9 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbenen Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§. 11.

Voll- und Halbgeschwister sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§. 12.

Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:

- a) das Alleineigenthum der Grunderbstele in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des §. 23) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschließen und
- b) aus der Erbtheilung als Voraus:
 1. in den Aemtern Sever und Butjadingen, der

Stadtgemeinde Zeven und den Gemeinden De-
desdorf, Rodenkirchen, Ovelgönne, Holzwarden
fünfzehn Procente,

2. in den übrigen Landestheilen vierzig Procente
des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle
erhält.

§. 13.

Der einzuschießende Werth (§. 12) wird nach folgenden
Grundsätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den
sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei
ordnungsmäßiger Bewirthschaftung unter Berücksichtigung
ihrer Belegenheit nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit
sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht
besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des
Nutzens, welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise
daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres
gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäu-
den und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben
bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd
auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben
nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen.
Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze An-
wendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine
jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle
ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden
findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahres-
ertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen
Zinsfuße zu Capital gerechnet.

Bei Holzungen ist der Werth des nach forstwirthschaft-
lichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zu-
behör des Haus- und Hofraumes und Gartens ist, dem

Capitalwerthe hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt.

§. 14.

Der schuldenfreie Werth wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschießenden Werthe der Betrag sämmtlicher nachgelassener Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§. 15.

Der Grunderbe ist berechtigt, den Beschlag der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswerth zu übernehmen.

Der Beschlag besteht:

- a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,
- b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§. 16.

Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§. 17.

In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschießende Werth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den Letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht

zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von den Amtsräthen gewählten Sachverständigen (Art. 25 §§. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897) zu bestellen.

§. 18.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschießenden Werth den sämtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 19.

Die Bestimmung des einzuschießenden Werthes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§. 20.

Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstele belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstele vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

§. 21.

Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstele und von dem Werthe des von ihm gemäß §. 15 beanspruchten Beschlages nach



halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§. 22.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicher gestellt werden.

§. 23.

Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.

Wenn die nachgelassenen Stellen theils nach dem Vorzugsrechte der älteren Geburt, theils nach dem Vorzugsrechte der jüngeren Geburt vererben, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so tritt das Grunderbrecht an einer dem ersteren Rechte und an einer dem letzteren Rechte unterworfenen Stelle ein. Alsdann ist behufs Ermittlung ihres schuldenfreien Werthes (§. 14) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältniß desselben in Abzug zu bringen.

§. 24.

Wenn die Grundstücke einer Grunderbstelle in verschiedenen Gemeinden, in denen bezüglich des Vorzugs des Alters oder der Größe des Voraus verschiedenes Recht gilt, belegen sind, so findet das Recht derjenigen Gemeinde Anwendung, in welcher das Wohnhaus liegt.

§. 25.

Bei der Berechnung eines Pflichttheils finden die Be-

stimmungen des §. 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 26.

Die in den §§. 8 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbsteile im Miteigenthume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbsteile zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der §§. 8 bis 25 nicht aus.

§. 27.

Bei jeder Veräußerung einer Grunderbsteile ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen. Dabei sind die Bestandtheile der Grunderbsteile, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, und das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze, aufgehoben.

§. 29.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit



seines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1873 bestehenden Grunderbstellen.

§. 30.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. April 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.

№. 73.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

Oldenburg, den 25. April 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Das Eigenthumsrecht des Obereigenthümers bei dem sogenannten nutzbaren Eigenthum (des Erbverpächters, Grundverheuerers u. s. w.) wird ohne Entschädigung aufgehoben; der Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. erlangen lediglich auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum. Fernerhin können Grundstücke nicht in Erbpacht, Grundheuer u. s. w. gegeben werden.

§. 2.

Die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, des Grundverheuerers u. s. w. bleiben bestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher hatten. Für die Ablösung solcher Berechtigungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 3.

Diejenigen, welche im Grundbuch als Besitzer von Deichgründen eingetragen sind, erlangen auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum an den betreffenden Grundstücken. Es bleiben jedoch alle nach Deichrecht den Deichbänden den eingetragenen Besitzern gegenüber zustehenden Rechte unberührt. In derselben Weise kann auch fernerhin gemäß Artikel 233 ff. der Deichordnung das Eigenthum an Deichgründen übertragen werden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April
1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Flor.

Becker.

